

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz.....	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	3
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser .....	9
A.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht.....	10
A.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz .....	10
A.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz .....	11
A.8	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht .....	12
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd .....	14
A.11	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd .....</i>	14
A.12	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	15
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	16
A.14	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH.....</i>	16
A.15	TransnetBW GmbH.....	17
A.16	PLEdoc GmbH .....	17
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	18
A.18	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....</i>	18
A.19	Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab .....	18
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	19
B.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten .....	19
B.2	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser .....	19
B.3	Landratsamt Waldshut – Brandschutz.....	19
B.4	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt .....	19
B.5	Landratsamt Waldshut – Forst.....	19
B.6	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung .....	19
B.7	bnNETZE GmbH.....	19
B.8	Vodafone West GmbH .....	19
B.9	Amprion GmbH .....	19
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg .....	19
B.11	Stadt Bonndorf .....	19
B.12	Gemeinde Häusern.....	19
B.13	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	19
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	19
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	19
B.16	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut .....	19
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr .....	19
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion .....	19
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	19
B.20	Regionalverband Hochrhein-Bodensee.....	19
B.21	Handelsverband Südbaden e.V. ....	19
B.22	ED Netze GmbH .....	19

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Seite 2 von 20

---

B.23	Landesnaturschutzverband BW .....	19
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	19
B.25	terranets bw GmbH .....	19
B.26	BLHV Waldshut-Tiengen .....	19
B.27	BUND e.V.....	19
B.28	NaBu Bezirksverband Südbaden .....	20
B.29	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald .....	20
B.30	Gemeinde Lenzkirch .....	20
B.31	Gemeinde Schluchsee .....	20
B.32	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	20

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.1.1	Wir möchten der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass der Durchführungsvertrag, der die Fristen zur Durchführung und die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten regelt, spätestens bis zum Satzungsbeschluss zu erstellen ist.	Dies wird berücksichtigt.  Der Durchführungsvertrag wird bis spätestens zum Satzungsbeschluss vorgelegt.
<b>A.2 Landratsamt Waldshut – Bodenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.2.1	Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Im Umweltbericht sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Ausgleichsmaßnahmen u.a. die Anlage eines naturnahen Sickerteichs und der Bau einer Trockenmauer vorgesehen.  Zum Sickerteich stellt sich unsererseits die Frage, wie das Dachflächenwasser von den geplanten Chalets in den Sickerteich abgeleitet werden soll. Sollten hier Eingriffe in den Boden erforderlich werden, sind diese darzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Das Dachflächenwasser wird über unterirdische Rohre abgeleitet (hangparallele Rohre + ein Längsrohr Richtung Sickermulde sowie ein Überlauf in die Mettma). Bei Anlage eines oberirdischen Grabens würde dies voraussichtlich negative Auswirkungen auf die FFH-Mähwiese haben, die er durchquert (veränderte Vegetationszusammensetzung). Durch die unterirdischen Rohre entstehen für die FFH-Mähwiese lediglich baubedingte Beeinträchtigungen. Um die baubedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt (Abtrag und Wiederauftrag der Grassoden usw.).
A.2.3	Hinsichtlich der Bewertung der Trockenmauer in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz verwiesen.	Dies wird berücksichtigt.  Die Bewertung der Trockenmauer wurde angepasst (siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme A.3.6).
<b>A.3 Landratsamt Waldshut – Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.3.1	<b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</b>  Der Eigentümer der Gaststätte Speckhüsli in Brünlisbach beabsichtigt auf Flurstück Nr. 1010 der Gemarkung Grafenhausen auf einer Pferdekoppel die Errichtung von Holzchalets als ganzjährige Übernachtungsmöglichkeit. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Die Planfläche umfasst 0,61 ha.  Mit den Planungsunterlagen wurde ein Umweltbericht - Entwurf zur Offenlage des Büros Kunz GalaPlan, Todtnauberg sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung -	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Endbericht (beide Unterlagen Stand 20.10.2022) vorgelegt:</p> <p>Der Bestand und die örtlichen Verhältnisse sind in dem Umweltbericht umfassend dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst bislang einen großflächigen Grünlandbereich, eine Feldhecke am Anfang der Mettmatalstraße sowie drei Ebereschen entlang der Mettmatalstraße.</p> <p>Die Grünfläche (typische Fettweide mittlerer Standort mit Pferdebeweidung) und der schmale kurze Heckenstreifen werden nach dem Umweltbericht ohne Schutzstatus eingeschätzt. Die Prüfung der 3 Ebereschen ergab keine Habitateignung.</p> <p>Der Bestand ist mit 86.197 ÖP bewertet.</p>	
A.3.2	<p><b>Schutzgebiete und geschützte Flächen:</b></p> <p>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope oder Bereiche, die über das Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst sind, werden durch das Plangebiet nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Die Planfläche liegt in den Suchflächen im Biotopverbund mittlerer Standorte, im Süden verläuft schmaler Streifen trockener Standorte. Kernflächen sind nicht betroffen.</p> <p>Unmittelbar westlich grenzt die „Flachlandmähwiese nordwestlich Brünlisbach“ an (Erhaltungszustand B), Weide, gelegentliche Mahd, an die Planfläche an. Zum Schutz der FFH-Mähwiese ist im Umweltbericht die Ausweisung derselben als Tabuzone mittels Flatterband oder Zaun vorgesehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>
A.3.3 A.3.3.1	<p><b>Kompensationsmaßnahmen nach Umweltbericht Kunz GalaPlan 20.10.2022:</b></p> <p><u>Interner Ausgleich:</u></p> <p>Folgende Kompensationsmaßnahmen sind als Festsetzungen in der Satzung enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflege der Flächen F1 und F2 als Fettwiese bzw. -weide. Durchführung einer zweischurigen Mahd mit anschließendem Abtrag und unzulässiger Mulchmahd</li> <li>- Dachbegrünung</li> <li>- wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung von Wege- und Stellplatzflächen</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung privater und gärtnerischer Grünflächen</li> <li>- Pflanzbindung Feldhecke und der 3 Ebereschen,</li> <li>- Erweiterung der bestehenden FFH-Magerwiese um 1.102 m<sup>2</sup></li> <li>- Erstellung einer Trockenmauer (Mindesthöhe 1 m, Ansichtsfläche 32 m<sup>2</sup>, vgl. Abb. 11 „Maßnahmenplan“ im Umweltbericht S. 38)</li> </ul>	
A.3.3.2	<p><u>Externer Ausgleich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlegen eines Sickerteichs von 100 m<sup>2</sup> auf Flst. Nr. 1010 Gemarkung Grafenhausen (vgl. Abb. 11 Maßnahmenplan im Umweltbericht S. 38)</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>
A.3.3.3	<p><u>Überschuss (unter Einberechnung des Defizits Schutzgut Boden): 755 ÖP</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>
A.3.4	<p><b>Einschätzung Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Grundsätzlich ist die Planung der Erweiterung der bestehenden FFH-Mähwiese um 1.101 m<sup>2</sup> (vgl. Abb. 11, „Maßnahmenplan im Umweltbericht“, S. 38) zu begrüßen.</p> <p>Auf die im Umweltbericht diesbezüglich ausgeführten Vorgaben (insb. zur Düngung, zum Schröpfschnitt, zur Pflege und Entwicklung) wird noch einmal ausdrücklich verwiesen (Umweltbericht, S. 34 oben).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.5	<p>Für die weiteren vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich folgende Anmerkungen:</p> <p><b>Sickerteich:</b></p> <p>Gemäß dem Endbericht zur Artenschutzprüfung (S. 19) ist der Gewässerrandstreifen als Bautabuzone auszuweisen. Die geplante Anlage des Sickerteichs in unmittelbarer Nähe zur Mettma (vgl. Karte im Anhang) widerspricht dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zum Schutz der aquatischen Arten. Es wird um Plausibilisierung gebeten.</p> <p>Hilfsweise (nur bei plausibilisiertem Vortrag zur Auflösung des festgestellten Widerspruchs Aussage Artenschutzprüfung ↔ Planung des Sickerteichs im Gewässerrandstreifen):</p> <p>Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe, der im Umweltbericht nicht erwähnte Offenlandbiotop Nr. 182153370159 „Ambertsfeld, Mettma,</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Von der Umsetzung eines Sickerteichs wird abgesehen. Stattdessen soll eine Sickermulde (als Verlängerung des bestehenden Grabens) angelegt werden, die die Dachflächenwasser aufnimmt. Diese Mulde befindet sich außerhalb des 10 m – Gewässerrandstreifens. Der Gewässerrandstreifen sowie die Mulde wurden in den Maßnahmenplan aufgenommen. Die Mulde wird weder mit Folien noch mit Lehm abgedichtet.</p> <p>Das Offenlandbiotop „Ambertsfeld, Mettma, Bach, Sumpf und Nasswiese“ war zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht im Daten- und Kartendienst der LUBW ausgewiesen. Es wurde nun in der Satzungsfassung des Umweltberichts ergänzt. Aufgrund der Einhaltung des 10 m – Gewässerrandstreifens erfährt das Biotop keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Das Dachflächenwasser wird über unterirdische Rohre abgeleitet (hangparallele Rohre + ein Längsrohr Richtung Sickermulde sowie ein Überlauf in die Mettma). Bei Anlage eines oberirdischen Grabens würde dies voraussichtlich negative Auswirkungen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bach, Sumpf und Nasswiese", geschützt als „Streuwiesen, Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen“.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, grundsätzlich verboten.</p> <p>Die Beschreibung der Einrichtung des Sickerteichs sieht vor, „den Bereich mit einem dauerhaften Wassereinstau mit einer Folienabdichtung oder Lehmabdichtung zu versehen. Oberhalb der abgedichteten Uferlinie ist sickerfähiges Bodenmaterial einzubauen und mit einer 30 cm starken Oberbodenschicht abzudecken ...“.</p> <p>Hier ist im Einzelnen zu plausibilisieren, wie ein Verstoß gegen die Biotopvorschriften auszuschließen ist.</p> <p>Es stellt sich außerdem die Frage, wie die Ableitung des Dachflächenabwassers (vgl. S. 36 Umweltbericht) von den geplanten Chalets in den Sickerteich vollzogen werden soll. Da der Sickerteich von den Chalets aus betrachtet jenseits der FFH-Mähwiese liegt, ist aus fachlicher Sicht sicherzustellen, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps erfolgt. Es wird um Erläuterung und Darstellung gebeten.</p>	<p>auf die FFH-Mähwiese haben, die er durchquert (veränderte Vegetationszusammensetzung). Durch die unterirdischen Rohre entstehen für die FFH-Mähwiese lediglich baubedingte Beeinträchtigungen. Um die baubedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt (Abtrag und Wiederauftrag der Grassoden usw.).</p>
A.3.6	<p><b>Trockenmauer:</b></p> <p>Zur Erstellung einer Trockenmauer als Ausgleich für den Bebauungsplan wurde bereits im Mai Stellung genommen. Im Rahmen der Stellungnahme wurde darauf eingegangen, dass bei einer Bewertung, welche von den Herstellungskosten abgeleitet wird, diese in einem adäquaten Verhältnis zur ökologischen Aufwertung stehen müssen. Im Umweltbericht (S. 35) wird mit einem Wert von 4 Ökopunkten (dem maximal erreichbaren Wert) pro Euro Herstellungskosten kalkuliert. Dies entspricht aus naturschutzfachlicher Sicht keinem adäquaten Verhältnis zur Aufwertung. Aufgrund der Ausrichtung nach Süd-Westen und dem direkten Anschluss an die zur Bebauung und Freizeitnutzung vorgesehenen Flächen (vgl. auch Ausführungen in vorangegangener STN), ist hier ein geringerer Wert (maximal 2 ÖP pro €) anzusetzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Wert der Trockenmauer wurde von 4 ÖP pro Euro Herstellungskosten auf 2 ÖP verringert. Um eine vollständige Kompensation herzustellen, wird nun eine Trockenmauer mit einer Ansichtsfläche von 67 m<sup>2</sup> statt 32 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die Zahlenangaben wurden noch einmal miteinander abgeglichen. Es bestehen nun keine Abweichungen mehr.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Tabelle im Umweltbericht (S. 31) weist bezüglich der Ansichtsfläche der Trockenmauer unterschiedliche Zahlen auf. Während in der Textbeschreibung 31 m<sup>2</sup> angeführt werden, sind in der nächsten Spalte 32 m<sup>2</sup> aufgelistet. Es wird gebeten die Zahlen noch anzupassen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Anpassung der Bewertung der Trockenmauer ist der Eingriff durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen - unter Einbeziehung des Defizits Schutzgut Boden, noch nicht vollständig ausgeglichen. Für den Sickerreich wird um Plausibilisierung nach dem oben Gesagten gebeten.</p>	
A.3.7	<p><b>Weitere Anmerkung:</b></p> <p>Bei der Aufzählung der Pflanzenarten im Bestand wird grundsätzlich darum gebeten, zukünftig auch die wissenschaftlichen Namen aufzuführen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die wissenschaftlichen Namen der Pflanzenarten wurden ergänzt und werden auch bei zukünftigen Projekten aufgeführt.</p>
A.3.8	<p><b>Artenschutz § 44 BNatschG</b></p> <p>Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Landschaftsplanungsbüro Kunz Gala-Plan (Stand 27.01.2022) wurde aktualisiert durch die Artenschutzrechtliche Prüfung - Endbericht (Stand 20.10.2022).</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bestimmungen in den örtlichen Bauvorschriften enthalten (Punkt 3.8, S. 9f.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrenzung des Plangebiets vor Beginn der Bauarbeiten mit einem Amphibienschutzzaun</li> <li>- Einhaltung der Maßgabe des gesetzlichen Gewässerrandstreifens (10 m) zum Schutz aquatischer Arten</li> <li>- Ausweisung der Mettma inkl. Gewässerrandstreifen westlich des Plangebiets sowie des Grabens südlich des Plangebiets als Bautabuzone und entsprechende Abgrenzung vom Baugeschehen mittels Flatterband, Schutzzaun;</li> <li>- Maßgabe, dass die Bereiche von Befahrung, Materialablagerung und von Baugeräten- und Maschinen freizuhalten sind.</li> <li>- Maßgabe zur Einhaltung gesetzlich vorgesehener Beleuchtungsvorschriften § 41a des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitliche Einschränkung der Bauarbeiten (nur tagsüber), Untersagung nächtlicher Ausleuchtung der Baustelle</li> <li>- Untersagung von Dauerbeleuchtung der Chalets; fledermausfreundliche Gestaltung unvermeidbarer nächtlicher Beleuchtungen (Verwendung von Fledermausleuchten mit Lichtspektrum um 590nm ohne UV-Anteil; ausschließlich oberer Gebäudebereich, Lichtkegel nach unten gerichtet)</li> <li>- Pflanzbindung entsprechend Planzeichnung (vgl. örtliche Bebauungsvorschriften, Begründung, Punkt 3.8, S. 10) zum Schutz von Reptilien</li> </ul> <p>Die unterschiedlichen Artengruppen wurden umfassend und überwiegend plausibel abgearbeitet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf bestimmte Artengruppen (z.B. Amphibien) wurden formuliert.</p>	
A.3.9	<p>Mit Hinblick auf die Artengruppe <b>Schmetterlinge</b> wird noch um folgende Überarbeitung gebeten: Die Artenschutzrechtliche Prüfung schließt ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aus, da im Projektgebiet keine Futterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen vorkommen (vgl. S. 24 Artenschutzrechtliche Prüfung). Im Umweltbericht wird im Bereich des vorgesehenen Sickerbeckens jedoch das Drüsige Weidenröschen bei der Bestandsbeschreibung der Fettwiese feuchter Ausprägung (vgl. S. 30 Umweltbericht) aufgezählt. Dies ist nicht plausibel.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Plangebiet selbst kommen keine Nachtkerzen oder Weidenröschen vor, da es sich um typische Glatthaferwiesen handelt.</p> <p>Angrenzend an die Mettma (im Bereich der Gehölzränder) wächst das Drüsige Weidenröschen.</p> <p>Von der Sickerteich-Planung wird nun abgesehen. Stattdessen wird eine schmale Mulde / Graben angelegt, der die Dachflächenwasser aufnimmt. Der Graben wird weiter nördlich angelegt, um den 10 m – Gewässerrandstreifen einhalten zu können. Hier wachsen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Weidenröschen. Falls im Zuge der Erstellung des Grabens doch Weidenröschen entfernt werden müssen, handelt es sich nur um einzelne Exemplare. Der Graben schafft in Bezug auf das Drüsige Weidenröschen, das auf wechselfeuchte Standorte angewiesen ist, verbesserte Wuchsbedingungen, sodass die Ausbreitung dieser Art voraussichtlich gefördert wird. Der Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer wird daher eher aufgewertet als verschlechtert.</p> <p>Diese Ausführungen wurden auch im Artenschutzbericht entsprechend ergänzt.</p>
A.3.10	<p><b>Vögel:</b> Die Begehungen bezüglich der Artengruppe Vögel wurden relativ früh (Ende Juni) eingestellt. Dies entspricht nicht den Erfassungszeiträumen gem. Südbeck et al., welche für bestimmte Arten (z.B. Tureltaube) noch Begehungen im Juli vorsehen. Es wird jedoch insgesamt nicht davon ausgegangen, dass Vertreter der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erfassungszeiträume gem. Südbeck et al werden künftig beachtet.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Artengruppe durch die Planungsumsetzung erheblich beeinträchtigt werden.</p>	
<p>A.3.11</p>	<p><b>Weitere Anmerkungen:</b> In Bezug auf das Auerhuhn gibt es mittlerweile aktuellere Gebietsabgrenzungen, welche im Zusammenhang mit der Windkraft publiziert wurden. Für zukünftige Projekte wird die Verwendung der aktuellsten Daten erbeten. Bei der Einrichtung des Amphibienschutzaunes ist sicherzustellen, dass die FFH-Mähwiese in diesem Bereich nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Übrigen sind die Umweltbelange sowie die artenschutzrechtliche Einschätzung umfangreich und kompetent geprüft bzw. dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Artenschutzrechtliche Prüfung - Endbericht (Stand 20.10.2022) wurden in den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird es weiter darauf ankommen, die nach Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen noch verbleibenden Defizite für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden noch zu kompensieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Falls hiermit die Planungsgrundlage Windkraft und Auerhuhn von den Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeint ist, gelten die aktuellen Gebietsabgrenzungen lediglich für die Windkraftplanung. Aber auch gemäß diesen Unterlagen befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von Restriktionsflächen oder Flächen mit Ausschlussempfehlung.</p> <p>Die Lage des Amphibienschutzaunes wurde angepasst. Die FFH-Mähwiese erfährt somit keine Beeinträchtigung durch die Aufstellung.</p>
<p><b>A.4</b></p>	<p><b>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)</p>	
<p>A.4.1</p>	<p>Laut dem Maßnahmenplan liegt der geplante Sickerteich im Gewässerrandstreifen der Mettma, einem Gewässer II. Ordnung. Im Außenbereich ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von 10 m freizuhalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen von 10 m wird eingehalten. Von der Errichtung des Sickerteichs wird abgesehen. Stattdessen wird eine Versickerungsmulde (außerhalb des Gewässerrandstreifens) angelegt.</p>
<p>A.4.2</p>	<p>In den Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Der Schutzstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dieser Schutzstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Die Planung ist in diesem Punkt anzupassen bzw. zu überarbeiten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen von 10 m befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	Die Anmerkungen zu Hangdruck- oder Grundwasser und zu Eingriffen ins Grundwasser wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.5 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.5.1	Siehe Stellungnahmen Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.6 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.6.1	<p>Im vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für sog. Holz-Chalets (Ferienhäuser) und somit ein Übernachtungsangebot geschaffen werden. Die Fläche grenzt an den Gastronomiebetrieb „Speckhüsli“ und den Campingplatz „Rothaus Camping“ an.</p> <p>Das Plangebiet verläuft entlang und teilweise unter einer 220 kV-Leitung. Bei der Errichtung von Wohnungen, welche nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, im Nahbereich von Niederfrequenzanlagen muss der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1 der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung erbracht werden.</p> <p>Aus den Unterlagen des Netzbetreibers TransnetBW geht hervor, dass ein Masttyp „Donau“ vorliegt. Der Abstand zwischen Mast und äußerem Kabel beträgt rund 13 Meter. Daraus wird ersichtlich, dass mehrere Baufenster unterhalb der Leiterseilen festgelegt werden. Aufgrund der vorliegenden Topographie nähern sich die Bauten zudem den Leiterseilen.</p> <p>Ein Schutz vor den <u>elektrischen</u> Feldern kann durch eine Überdachung erfolgen. Dies ist aber nur nötig, wenn der Abstand von 10 Meter vom untersten und äußersten Leiterseil nicht eingehalten werden kann. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Abstände zu den Leiterseilen im südlichen Bereich des Plangebietes knapp nicht ausreichen.</p> <p>Weiterhin geht aus den Unterlagen der TransnetBW hervor, dass ein bestimmter Abstand zu den Leitern eingehalten werden muss, damit ebenfalls die Grenzwerte für <u>magnetische</u> Felder eingehalten werden können. Anders als bei elektrischen Feldern können diese nicht einfach</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im laufenden Bebauungsplanverfahren fand eine enge Abstimmung mit der TransnetBW statt. In dem Schreiben vom 26.08.2022 hat die TransnetBW mitgeteilt, dass die Grenzwerte hinsichtlich der 26. BImSchV mit dem Vorhaben eingehalten werden, wenn für die geplanten Balkone eine Überdachung vorgesehen wird. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt wird das Vorhaben mit einem Durchführungsvertrag gesichert. Wie den Schnitten im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zu entnehmen ist, werden die Gebäude mit einer Höhe von 3,45 m und mit einer Überdachung der Balkone gebaut werden. Die Abstände zu den Leiterseilen sind ausreichend.</p> <p>Die Hinweise unter 3.7 sind von TransnetBW vorgegeben worden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0°- 8° festgesetzt. Zudem ist nur ein Geschoss zulässig. Wie den Schnitten im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zu entnehmen ist werden die Gebäude mit einer Höhe von 3,45 m gebaut werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>abgeschirmt werden. Aus den beigefügten Datenblättern wird ersichtlich, dass ein Abstand von rund 5 Meter von den Leiterseilen ausreichend für die Einhaltung der Grenzwerte der magnetischen Flussdichte ist (bei einem betrieblichen Dauerstrom von 1.290 Kiloampere).</p> <p>Aus diesem Grund wird angeregt den unter Punkt 3.7.2 der Bebauungsvorschriften festgelegten Abstand für Dächer und Dachneigungen &gt; 15° auf ebenfalls 5,7 m zu erhöhen oder Dachneigungen &gt; 15° innerhalb des Schutzstreifens nicht zuzulassen, da die Einhaltung der Grenzwerte der magnetischen Flussdichte unter Umständen nicht gewährt werden kann.</p>	
A.6.2	<p>Im weiteren Verlauf der Planung sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Abstände nicht unnötigerweise verringert werden und die Belastung durch elektrische und magnetische Felder der Besucher und Gäste so gering wie möglich gehalten wird (Minimierungsgebot). Auffüllungen im Bereich des Schutzstreifens sind auf das Nötigste zu beschränken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Auffüllungen im Bereich des Schutzstreifens geplant, wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hervorgeht.</p>
A.6.3	<p>Die hier genannten Gründe und Anregungen begründen sich mit § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.7 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz</b> (Schreiben vom 17.11.2022 + gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)</p>		
A.7.1	<p>Nach Rücksprache FSP-Stadtplanung Freiburg soll aus Vorsorgegründen das Thema Legionellenprohylaxe in der Warmwasser-Hausinstallation der einzelnen Holz-Chalets über das dann beauftragte Architekturbüro und Installationsbetrieb berücksichtigt werden. Angedacht sind hierbei z.B. die Duschen. Hierzu ist die Planung und Betrieb nach VDI/DVGW 6023 „Hygiene in Trinkwasser-Installationen Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung“, DVGW Arbeitsblatt W 551, Trinkwassererwärmungsanlagen und Leitungen sicherzustellen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das beauftragte Architekturbüro wird darüber informiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.8 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)		
A.8.1	<p>Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mettpark (Speckhüsli)“ und der diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinde Grafenhausen wurde von Seiten des Straßenverkehrsamtes bereits am 28. Februar 2022 Stellung genommen. Die seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise haben in den nunmehr zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen vollumfänglich Berücksichtigung gefunden, so dass von Seiten des Straßenverkehrsamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p>Lediglich in Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass diese nur an der Stätte der Leistung und ausschließlich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Sie dürfen ferner nicht mit Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen betrieben werden. Bewegliche Schrift- und Bildwerbung ist nicht zulässig. Die Leuchtstärke muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmenden nicht geblendet werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Fremdwerbung ist im Sondergebiet bereits unzulässig, da es ausschließlich der Unterbringung von Übernachtungsangeboten und den zugehörigen Nebenanlagen dient. Ein zusätzlicher Ausschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb der Grünflächen sind Werbeanlagen bereits unzulässig. Von einer weiteren Beschränkung der Werbeanlagen auf die Baugrenzen wird abgesehen, weil die Platzierung von Werbeanlagen für die Gesamtanlage gegenüber einer Platzierung unmittelbar am Gebäude an den Grundstücksgrenzen zweckmäßiger erscheint und deshalb möglich bleiben sollte.</p> <p>Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L170 nicht beeinträchtigen. Damit sind auch Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung, die den Straßenverkehr beeinträchtigen könnten, ausgeschlossen. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>
A.8.3	<p>Abschließend wird angemerkt, dass die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des / der konkreten Bauvorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht dem / den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 14.12.2022)		
A.9.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges, welche im Plangebiet von quartären Jüngeren Schwarzwald-Glazialsedimenten mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.9.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
A.9.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd</b> (Schreiben vom 16.11.2022)	
A.10.1	<p>Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 17.02.2022 halten wir fest, dass unseren Hinweisen mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde.</p> <p>Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.</p> <p>Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd</b> (Schreiben vom 17.02.2022)	
A.11.1	<p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p><i>Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.2	<p><i>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bei der Nachbarschaft zwischen Gaststätte und Landesstraße handelt es sich um eine Bestandssituation, die nicht durch den Bebauungsplan neu geschaffen wird.</i></p> <p><i>Die zusätzliche Bebauung befindet sich in größerem Abstand zur Landesstraße.</i></p>
A.11.3	<p><i>Die an den vorliegenden Bebauungsplan angrenzende Landesstraße L 170 liegt straßenrechtlich auf freier Strecke.</i></p> <p><i>Auf die gesetzlichen Abstandsmaße wird hingewiesen. Die Grenze der Anbauverbotszone der L 170 (20 m ab befestigtem Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung, auch Werbeanlagen, freizuhalten. Wir bitten im weiteren Verfahren um Darstellung der Anbauverbotszone sowie der Fahrbahnränder der L 170 im Plan.</i></p> <p><i>Sollten Werbeanlagen installiert werden, müssen diese so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 170 zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Leuchstärke so begrenzt wird, dass Verkehrsteilnehmer auf der L 170 zu keiner Zeit geblendet werden. Dies gilt auch für die Anlage von Photovoltaik- und Solaranlagen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone sowie die Fahrbahnränder der L 170 werden im zeichnerischen Teil ergänzt.</i></p> <p><i>Eine Festsetzung zu Werbeanlagen wird in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</i></p>
A.11.4	<p><i>Zur Gebietsplanung selbst werden keine weiteren Einwände vorgetragen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p><b>A.12 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</b> (Schreiben vom 13.12.2022)</p>		
A.12.1	<p>Seitens der IHK bestehen keine Bedenken für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mettmapark“.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Eigentümer der Gaststätte Speckhüsli sein Angebot mit Übernachtungsmöglichkeiten erweitern möchte. Moderne Holz-Chalets sollen errichtet werden und an die Fläche des Campingplatzes angrenzen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal ist die ca. 0,59 ha große Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig soll die Art der baulichen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nutzung als Sonderbaufläche „Ferienhäuser“ dargestellt werden.	
A.12.2	Seitens der IHK ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im zweistufigen Regelverfahren stimmig.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahren und wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung finden.
A.12.3	Hervorzuheben ist, dass die Sonderbaufläche Ferienhäuser dazu beiträgt, das Übernachtungsangebot quantitativ und qualitativ in Grafenhausen weiterzuentwickeln. Das Planvorhaben ergänzt die Angebote, für die bereits eine Änderung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Rothaus Erlebniswelt und Änderung Ebnet). Die wirtschaftlichen Belange werden sichtlich positiv berührt. Die Belange der Umwelt werden berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahren und wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung finden.
<b>A.13</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 02.12.2022)	
A.13.1	Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Februar 2022 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.14</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 09.02.2022)	
A.14.1	<i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.2	<i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.3	<i>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i>	
A.14.4	<i>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.14.5	<i>Bitte lassen Sie uns nach Bekanntwerden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>A.15 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 13.12.2022)		
A.15.1	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Der Vorgang wurde bereits unter der Nummer 2022.0214 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Wir bedanken uns für das Einarbeiten unserer Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung in den Bebauungsplan. Unsere Belange sind damit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich weise nochmal darauf hin, dass alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens rechtzeitig bei der TransnetBW durch den Bauherrn zur Prüfung und Zustimmung einzureichen sind, sodass wir eine Baufreigabe für die Bauarbeiten erstellen können, da für Arbeiten unter der Höchstspannungsfreileitung eine Einweisung erforderlich ist.</p>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>A.16 PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 01.12.2022)		
A.16.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	
A.16.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 15.11.2022)</p>		
A.17.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 09.02.2022 (K-V-0066-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 09.02.2022)</p>		
A.18.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.19 Polizeipräsidium Freiburg – Führungs- und Einsatzstab</b> (Schreiben vom 02.12.2022)</p>		
A.19.1	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Mettmapark (Speckhüsli)“ der Gemeinde Grafenhausen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Brandschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Forst</b> (Schreiben vom 29.11.2022 + gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 23.12.2022)
<b>B.7</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 24.11.2022)
<b>B.8</b>	<b>Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 01.12.2022)
<b>B.9</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 22.11.2022)
<b>B.10</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 24.11.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Stadt Bonndorf</b> (Schreiben vom 22.11.2022)
<b>B.12</b>	<b>Gemeinde Häusern</b> (Schreiben vom 17.11.2022)
<b>B.13</b>	<b>Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt</b>
<b>B.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.15</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.16</b>	<b>Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut</b>
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion</b>
<b>B.19</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.20</b>	<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>
<b>B.21</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.22</b>	<b>ED Netze GmbH</b>
<b>B.23</b>	<b>Landesnaturschutzverband BW</b>
<b>B.24</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.25</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.26</b>	<b>BLHV Waldshut-Tiengen</b>
<b>B.27</b>	<b>BUND e.V.</b>

<b>B.28</b>	<b>NaBu Bezirksverband Südbaden</b>
<b>B.29</b>	<b>Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald</b>
<b>B.30</b>	<b>Gemeinde Lenzkirch</b>
<b>B.31</b>	<b>Gemeinde Schluchsee</b>
<b>B.32</b>	<b>Gemeinde Ühlingen-Birkendorf</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.